

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Soil Monitoring Law - Bitte um Einschätzung
Datum: Mittwoch, 15. Mai 2024 12:02:25

[REDACTED],
vielen Dank für die vertrauensvolle Einbindung. Ich sende Ihnen anbei eine Schnelleinschätzung für TenneT (leider war aufgrund der Kürze der Fristsetzung keine Abstimmung über die 4 Häuser hinweg mehr zielführend möglich):

Wie bereits in Cottbus in Bezug auf den damaligen Entwurf diskutiert, lässt auch der aktuelle Entwurf viele Interpretationsmöglichkeiten zu.

Geht man davon aus, dass Deutschland, ggf. im Unterschied zu anderen EU-Ländern, bereits ein ausgeprägtes Bodenschutzrecht hat und sich zudem das Minimierungsgebot aus dem BNatSchG auch auf das Schutzgut Boden erstreckt, könnte man – bei wohlwollender Betrachtung - zur Einschätzung gelangen, dass aus dem Entwurf keine zusätzlichen Erschwernisse für den Netzausbau resultieren werden. Dies setzt allerdings voraus, dass bei der nationalen Umsetzung diese Zielstellung – also keine neuerlichen Erschwernisse für den Netzausbau - auch tatsächlich verfolgt wird.

Bei einer weniger wohlwollenden Betrachtung in Bezug auf die nationale Umsetzung verbleiben ggf. erhebliche Risiken, da der Entwurf Spielräume eröffnet, die auch zu einer deutlichen Verschärfung des Bodenschutzes führen könnten.

Diese großen Spielräume zeigen sich z.B. in Erwägungsgrund 30d, dessen Konsequenzen für den Netzausbau unmittelbar davon abhängen, wie die nationale Umsetzung z.B. eine Freileitung oder ein Erdkabel bzgl. der maßgeblichen Bodeneingriffe einstuft. Gleiches gilt auch für Artikel 11. Würden seine Grundsätze national so ausgelegt, dass sie insbes. durch das Minimierungsgebote und die Eingriffsregelung vollständig abgedeckt werden, wären keine negativen Konsequenzen für den Netzausbau zu befürchten.

Gehen bei der nationalen Umsetzung neue Maßgaben, die sich aus den Spielräumen der EU-Regelung ableiten lassen, aber über die bisherigen Anforderungen des Bodenschutzes und des BNatSchG hinaus, würde sich dies anders darstellen. Im extremen Auslegungsfall würden Erdkabel zugunsten einer Freileitung zurücktreten müssen, da sie den Boden regelhaft deutlich stärker belasten.

Eine Möglichkeit sicherzustellen, dass durch den Entwurf keine neuen Erschwernisse für den Netzausbau resultieren, wäre eine Generalausnahme für den Netzausbau in Bezug auf den gesamten Regelungsentwurf – vgl. auch den entsprechenden Vorschlag der 4 UNB zu diesem Thema im Rahmen der Vorschlagsliste für Änderungen in der EU-Umweltgesetzgebung, die am 14.05.2024 an das BMWK übersendet wurde.

Eine Variante dieses Vorschlags wäre in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Erwägungsgrund 30d des vorliegenden Entwurfes, den Mitgliedsstaaten selbst die Option zu geben, Generalausnahmen für bestimmte Sektoren (-> Netzausbau) oder Bauweisen (Freileitung/Erdkabel) pauschal definieren zu können.

Viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]